

RS Vwgh 1993/3/2 92/14/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §131 Abs1;

BAO §163;

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

EStG 1972 §4 Abs3;

Rechtssatz

Selbst wenn die Reparaturkosten in einem Versicherungsfall, aus dem der Abgabepflichtige die Vergütung nicht aufgezeichnet hat, etwa gleich hoch gewesen sind wie die Vergütung, stellt dieser Fehler nicht nur einen materiellen Mangel, sondern jedenfalls auch einen formellen Aufzeichnungsmangel dar, der im Hinblick auf die bestimmte Höhe des Betrages (hier ca 14700 öS) die Behörde zur Schätzung berechtigt, weil den Aufzeichnungen die Beweiskraft im Sinne des § 163 BAO fehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140166.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at